

Erscheint außer Sonntags
täglich. — Bis früh 9 Uhr ein-
gehende Anzeigen kommen in der
Regel u. wenn irgend möglich in der
nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 276.

Leipzig, Mittwoch den 30. November.

1881.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel — Titelauslage. † — wird nurhaar gegeben.)

Albrecht in Leipzig.

Burmann, R., Quer durch Afrika. Gerhard Nohls' u. Berney Cameron's Reisen für die Jugend erzählt. 2. Aufl. 8. Geb. 3. — — Stanley's Reisen durch den dunklen Welttheil. Der Jugend dargestellt. 2. Aufl. 8. Geb. 3. —

Pallmann, R., gefährliche Jagden. Schilderungen interessanter Jagdszenen. 2. Aufl. 8. Geb. 3. —

Brockhaus in Leipzig.

Bremer, F., Romane u. Erzählungen. Neue Ausg. 2. Lfg. 8. * — .50 Bruckmann in München.

† **Stürtz-Alcántara, R.** Graf. u. B. Augler, die Hohenzollern u. das deutsche Vaterland. Illustriert v. den ersten deutschen Künstlern. 17. Lfg. Fol. * 2. —

Brüner & Co. in Berlin.

Reichs-Gesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe. 5. Aufl. 8. Geb. 12. —

Diesterweg in Frankfurt a.M.

Wulsdorff, R., Louise, Königin v. Preußen. Ein Lebensbild. 8. Feine Ausg. in Medaillon-Einband * 3. 50; Volks-Ausg. cart. * 1. 50

Erhard's Buchh. in Lichtenfels.

Main-Bote. Haus-Kalender f. Stadt u. Land auf d. J. 1882. 4. * — .25

Kösel'sche Buchh. in Kempten.

Kröll, J. R., Kanzel-Reden. 4. Bd. (Marien-Grüße.) 2. Häft. 8. * — .60

Proprium Augustinianum sive Officia propria sanctorum ad usum cleri ecclesiae et dioecesis Augustanae. Ed. novissima. 8. * — .60

Manger's Buchh. in Gardelegen.

† **Adres-Buch der Stadt Gardelegen**, nebst Ortschafts- u. Behörden-Verzeichniß d. Kreises Gardelegen. Hrsg. v. J. Manger. 8. Cart. * 2. —

Neiss in Karlsruhe.

Warnemund, P., die badische Generalsynode v. 1881. 8. * — .50 — moderne Ketzereien. Kritische Spaziergänge. 8. * — .50

Schloemp in Leipzig.

Gustav Freytag-Galerie. Album-Ausg. m. begleit. Text v. J. Proell. (In 15 Lfgn.) 1. Lfg. 4. * 2. 50

Schneider in Leipzig.

Kaufmann, R., Bibel f. den vereinigten Anschauungs-, Sprech-, Schreib- u. Leseunterricht. 8. Geb. * — .90

Schröder in Tetschen.

Moniteur, der bautechnische. Vierteljahrsschrift f. die Fortschritte u. prakt. Erfahrgn. der gesammten Baukunde. 1. Jahrg. 1882. Nr. 1. 8. pro cpl. * 1. —

Tenenau, L., Marienthal. 12. * 3. —

Silbermann in Essien.

Weltin, W., deutsche Schulstenographie. 2. Aufl. 8. * 1. 60

Starke in Leipzig.

Schmidt, A., Repetitor zur Civilprozeßordnung u. den damit zusammenhängenden Theilen der übrigen Reichsjustizgesetze. 2. u. 3. (Schluß) Lfg. 8. * 1. —

Thienemann in Gotha.

Benz, H. O., das Pflanzenreich. 5. Aufl., bearb. v. O. Burbach. 2. Halbbd. 8. * 3. 60; cpl. * 7. 20; geb. * 8. 40

Weidmannsche Buchh. in Berlin.

Handbibliothek, philologische. 27. Lfg. 8. * 1. —

Inhalt: Griechische Geschichte v. E. Curtius. 5. Aufl. 2. Bd. Bog. 18—23

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

I. Ne bis in idem. Verbreitung unzüchtiger Schriften nach erfolgter Freisprechung wegen Verbreitung derselben Schrift.

Objectives Verfahren.

Strafgesetzbuch §§. 184., 41., 42.

Der von der Anklage wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift freigesprochene kann wegen demnächstiger wiederholter Verbreitung derselben Schrift wiederum unter Anklage gestellt und auch das objective Verfahren zum Zwecke der Unbrauchbarmachung der wiederum verbreiteten Schriften eingeleitet werden.

Urtheil des II. Strafrenats vom 30. September 1881 c. L. *)

Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Durch rechtskräftiges Erkenntniß des vormaligen Stadtgerichts zu B. vom

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Straßschen“ (München, Oldenbourg).

Achtundvierzigster Jahrgang.

11. Juli 1879 ist W. wegen Verkaufs und Verbreitung unzüchtiger Schriften, darunter eines Exemplares der Druckschrift, bezeichnet „Memoiren August des Starken“, welche in B. im Verlage von Leo erschienen ist, mit einer Geldstrafe belegt; außerdem ist im Urtheil die Unbrauchbarmachung des in Besitz genommenen einen Exemplars dieser Druckschrift, sowie der zur Herstellung derselben erforderlichen Platten und Formen ausgesprochen. Auf Grund dieser Entscheidung hat die königl. Staatsanwaltschaft verschiedene öffentlich ausgelegte Exemplare dieser Druckschrift bei den Buchhändlern Leo, Liederer und Langer in Besitz nehmen lassen und, unter Abstandnahme von der Verfolgung einer bestimmten Person, auf Grund der §§. 41., 42., 184. des Strafgesetzbuchs und der §§. 477., 478. der Strafprozeßordnung beantragt, auf Unbrauchbarmachung aller vorhandlichen Exemplare der „Memoiren August des Starken“, sowie der zur ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen zu erkennen. In dem Urtheil des Landgerichts vom 18. Mai 1881 ist im Übrigen diesem Antrage entsprochen, jedoch die